



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Leverkusen
- Fachbereich Recht und Ordnung -
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Per E-Mail: Hanna.Schuenemann@stadt.leverkusen.de

Köln, 26.06.2020

Assistenz:

Tel.: +49 221 97 30 02-28

Unser Zeichen: 02151/19 14/sk

Frau Kluge

r.schmitz@lenz-johlen.de

Errichtung einer Stellplatzanlage für das Schloss Morsbroich

I.Z.: 300-KSL-G-80/19-sc

Sehr geehrte Frau Schünemann,

im Nachgang zur gestrigen Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen, bei welcher ich – etwas unerwartet – mit kommunalrechtlichen Fragestellungen konfrontiert wurde, möchte ich folgende Hinweise und Empfehlungen geben:

1.

Der bisherige Gegenstand meiner rechtlichen Prüfung war der Beschluss des Hauptausschusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 23.04.2020 und damit verbunden die Frage, ob dieser vom Oberbürgermeister zu beanstanden sei.

Dies habe ich bejaht.

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{FF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PV, LL.M.}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^{PG}
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PV, LL.M.}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PDV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Dr. Meike Dressel
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast^V
Dr. Elmar Loer, EMBA^A
Ines Biesenack, LL.B.
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Wirtz, LL.M.

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
Fax +49 221 973002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit anzumerken, dass die dabei in Bezug genommene Bestimmung des § 54 III GO NRW i.V.m. § 54 II GO NRW vom Wortlaut her nicht exakt diesen Sachverhalt erfasst. Denn der Anwendungsbereich dieser Regelungen betrifft solche Beschlüsse, die ein Ratsausschuss gefasst hat,

„dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist.“

Bei diesen übertragenden Angelegenheiten handelt es sich um solche nach Maßgabe des § 41 II VwGO oder solche, die sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben.

Vgl. Wagner in: Klerbaum/Palmen, GO NRW, Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 54 Anmerkung III;

Faber in: Heldt/Winkel, GO NRW, Kommentar, 4. Aufl. 2018, § 54 Anmerkung 3

Eine derartige Übertragung von Entscheidungskompetenz liegt bei restriktiver Anwendung dieser Regelungen dann nicht vor, wenn der Hauptausschuss anstelle des Rates eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW trifft. Denn dabei handelt es sich gerade um keine abschließende Entscheidungskompetenz; vielmehr besteht die Abhängigkeit von der Genehmigung durch den Rat.

Gleichwohl spricht aus meiner Sicht vieles dafür, dass solche Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses der Beanstandungspflicht des Oberbürgermeisters unterliegen.

Vgl. in diesem Sinne auch Tillmann, VR 96, 24

Denn ansonsten bestünde eine gravierende Regelungslücke: Angenommen, der Hauptausschuss trifft eine Dringlichkeitsentscheidung und bis zur Möglichkeit der Genehmigung durch den Rat vergeht eine lange Zeitspanne, so entstünde ein Widerspruch zu den sonstigen Wertungen des Gesetzgebers, könnte im Falle der Rechtswidrigkeit dieses Dringlichkeitsbeschlusses der Oberbürgermeister nicht unter Anwendung seines Beanstandungsrechts tätig werden; er müsste also „sehenden Auges“ die Umsetzung eines aus seiner Sicht rechtswidrigen Dringlichkeitsbeschlusses akzeptieren, nur weil bis zur Genehmigungsentscheidung des Rates ein nicht unbeträchtlicher Zeitraum vergeht.

2.

In der gestrigen Ratssitzung wurde dann diese Dringlichkeitsentscheidung durch die Ratsmehrheit genehmigt.

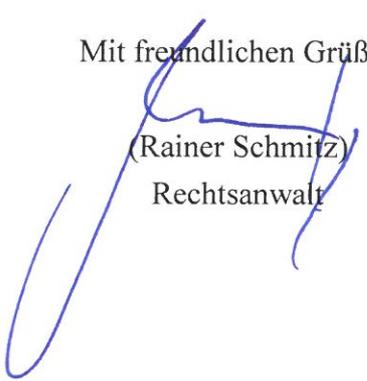
Damit liegt dann ein Ratsbeschluss i.S.d. § 54 II GO NRW vor. Nach meinem Verständnis bildet er damit den maßgeblichen Rechtsakt. Wenn der Oberbürgermeister also von seinem Beanstandungsrecht Gebrauch machen will, wäre dessen Gegenstand nur dieser Ratsbeschluss. Die Beanstandung hat schriftlich in Form einer begründeten Darlegung gegenüber dem Rat zu erfolgen; eine Frist hierfür besteht nicht.

Damit verbleibt dann kein Anwendungsbereich mehr für die bis dahin nach oben dargelegter Rechtsauffassung mögliche Beanstandung des Hauptausschussbeschlusses. Wollte man eine andere Auffassung vertreten, müsste der Oberbürgermeister eine doppelte Beanstandung aussprechen, nämlich zum einen gegenüber dem Dringlichkeitsbeschluss des Hauptausschusses und zum anderen gegenüber dem genehmigenden Beschluss des Rates. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber ein solches „doppelgleisiges“ Verfahren gewollt haben könnte. Um nur einmal theoretisch ein denkbare Szenario auszumalen: Angenommen, der Oberbürgermeister spricht eine Beanstandung sowohl des Hauptausschussbeschlusses wie auch des Ratsbeschlusses aus. In der nächsten Sitzung des Hauptausschusses entspricht dieser der Beanstandung und hebt den Dringlichkeitsbeschluss auf, während der Rat nach erneuter Befassung mit der Beanstandung seiner Genehmigungsentscheidung diese bestätigt. Diese hypothetische Überlegung dürfte hinreichend belegen, dass es nur einen Rechtsakt geben kann, der zum Gegenstand der Beanstandung des Oberbürgermeisters gemacht werden darf; dies wäre eindeutig der Ratsbeschluss.

Ich hoffe, mit diesen obigen Darlegungen verdeutlicht zu haben, warum ich in meiner rechtsgutachterlichen Stellungnahme den Dringlichkeitsbeschluss des Hauptausschusses zum Prüfungsgegenstand gemacht habe, dann aber in der Ratssitzung dafür votierte, wonach nur die Genehmigungsentscheidung der alleinige Beanstandungsgegenstand sein könne.

Dies wollte ich mit den vorliegenden Ausführungen rechtlich weiter untermauern, da bei mir der Eindruck entstand, dass bei der Ratssitzung doch eine gewisse Unsicherheit bestand.

Mit freundlichen Grüßen



(Rainer Schmitz)

Rechtsanwalt